



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
1. März 2019

Schweizerische Reisedokumente für ausländische Personen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit.....	3
2. Reisedokumente.....	3
2.1. Rechtswirkung.....	5
2.2. Gültigkeitsdauer.....	5
3. Verfahren.....	6
3.1. Antragsstellung.....	6
3.2. Gesuchserfassung.....	6
3.3. Erfassung der biometrischen Daten.....	7
3.3.1. Terminvergabe und Terminverwaltung.....	7
3.3.2. Erfassung von Gesichtsbild und Fingerabdruck.....	7
3.4. Verweigerung.....	8
4. Verlust.....	8
5. Ersatz.....	9
6. Entzug.....	9
7. Gebühren.....	10
8. Datenschutz.....	10
9. Spezialfälle.....	10
9.1. Reiseerleichterungen für Schülerinnen und Schüler.....	10
9.2. Pflegekinder.....	11
10. Inkrafttreten.....	11

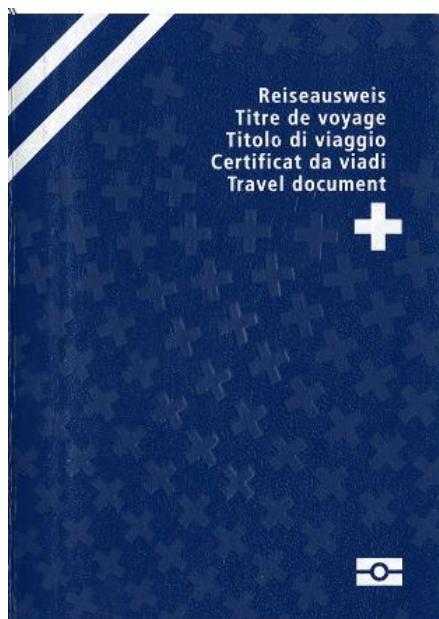
1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist zuständig für die Ausstellung von Reisedokumenten an ausländische Personen. Rechtsgrundlage ist die Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5). Das SEM entscheidet über ein Gesuch um Ausstellung eines Reisedokumentes für ausländische Personen. Hingegen müssen Ausländerinnen und Ausländer, die ein Reisedokument beantragen wollen, beim Migrationsamt persönlich vorsprechen.

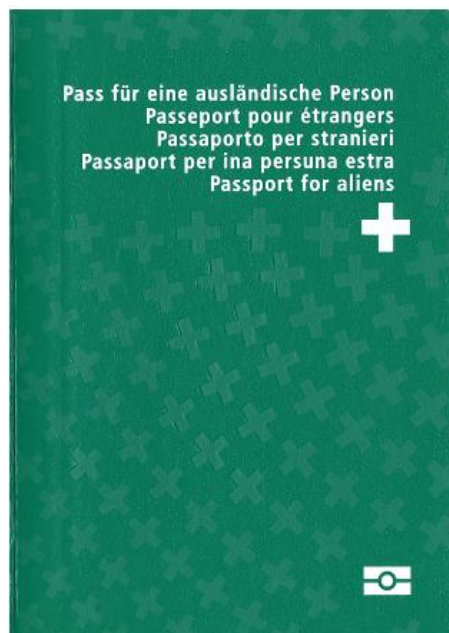
2. Reisedokumente

Das SEM stellt gemäss Art. 1 RDV i.V.m. Art. 59 AIG die folgenden Dokumente aus:

- Reiseausweise für Ausländerinnen und Ausländer, die nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30) die Flüchtlingseigenschaft erfüllen.



- Pässe für Ausländerinnen und Ausländer, die gemäss dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) von der Schweiz als Staatenlose anerkannt sind (SR 0.142.40).
- Pässe für Ausländerinnen und Ausländer, die schriftenlos sind (Art. 10 RDV) und eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung haben (Art. 59 Abs. 2 lit. c AIG und Art. 4 Abs. 2 lit. a RDV).



- Reiseersatzdokumente für ausländische Personen für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung nach Art. 66a oder 66a^{bis} StGB oder Art. 49a oder 49a^{bis} des Militärstrafgesetzes (Art. 6 RDV).
- Rückreisevisa für vorläufig aufgenommene Personen, welche im Besitz eines gültigen Reisedokuments ihres Heimat- oder Herkunftsstaates sind, wenn Reisegründe vorliegen (Art. 9 RDV).



Das SEM kann zudem eine Bewilligung zur Wiedereinreise in Form eines Rückreisevisums ausstellen (Art. 1 Abs. 2 RDV, Art. 7 RDV).

2.1. Rechtswirkung

Bei den vom SEM ausgestellten Reisedokumenten handelt es sich um ausländerrechtliche Ausweise. Mit ihnen kann weder die Identität noch die Staatsangehörigkeit der ausländischen Person nachgewiesen werden (Art. 12 Abs. 1 RDV).

Wer einen Reiseausweis für Flüchtlinge oder einen Pass für eine ausländische Person besitzt, ist während der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zur Rückkehr in die Schweiz berechtigt, sofern die vor Reiseantritt bestehende Aufenthaltsbewilligung bzw. vorläufige Aufnahme nicht zwischenzeitlich erloschen ist (Art. 12 Abs. 2 RDV).

Der Reiseausweis für Flüchtlinge berechtigt nicht zur Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat (Art. 12 Abs. 3 RDV).

2.2. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der Reisedokumente richtet sich nach Art. 13 RDV.

Reiseausweis für Flüchtlinge	fünf Jahre	
Pass für Staatenlose und schriftenlose Personen mit Aufenthalts- oder Niederlas- sungsbewilligung	fünf Jahre	
Pass für schriftenlose Perso- nen mit S-, F- oder N- Ausweis bei Vorliegen von Reisegründen nach Art. 9 RDV	zehn Monate	Dieser Pass verliert seine Gültigkeit nach Abschluss der erlaubten Reise nach Art. 9 RDV.
Pass für asylsuchende Per- son oder rechtskräftig abge- wiesenen asylsuchende Per- son zur Vorbereitung ihrer Ausreise aus der Schweiz oder zur definitiven Ausreise in ihren Heimat- oder Her- kunftsstaat oder in einen Drittstaat		Dieser Pass verliert seine Gültigkeit nach erfolgter Ein- reise in den Zielstaat.
Reiseersatzdokument	Für einmalige Aus-, Rück- oder Einreise	
Rückreisevisum	maximal zehn Mona- te	

Das SEM kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine kürzere Gültigkeitsdauer festsetzen, insbesondere wenn die ausländische Person eine Aufenthaltsbewilligung

besitzt oder in einem anderen Staat Wohnsitz nehmen will (Art. 3 Abs. 3 RDV). Die Gültigkeitsdauer eines Reisedokumentes kann nicht verlängert werden (Art. 13 Abs. 4 RDV).

3. Verfahren

3.1. Antragsstellung

Die ausländische Person muss zwingend persönlich am Schalter des Migrationsamts vorsprechen (Art. 14 Abs. 1 RDV). Minderjährige müssen in Begleitung eines Elternteils sein, welcher das Sorgerecht besitzt. Entmündigte Personen müssen in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertretung sein. Mit ihrer Unterschrift haben sie die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen (Art. 14 Abs. 4 RDV). Die ausländische Person hat sich bei der Antragsstellung mittels Ausländerausweis (Original) oder falls vorhanden mittels eines Reisedokumentes (Original) zu identifizieren.

Wird ein Gesuch um Ersatz für ein abgelaufenes Reisedokument gestellt, so muss die antragsstellende Person dieses der kantonalen Ausländerbehörde zuhandedes SEM abgeben (Art. 14 Abs. 1 RDV). Das Gesuch ist wenn möglich sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des alten Dokuments beziehungsweise vor Antritt der beabsichtigten Reise einzureichen (Art. 14 Abs. 2 RDV).

3.2. Gesuchserfassung

Das Migrationsamt erfasst das Gesuch in der Datenbank des Informationssystems zur Ausstellung von schweizerischen Reisedokument und Bewilligungen zur Wiedereinreise an Ausländerinnen und Ausländer (ISR). Zu diesem Zweck werden aus der Datenbank ZEMIS die persönlichen Daten der antragsstellenden Person entnommen.

Dazu zählen gemäss Art. 111 Abs. 2 lit. a AIG:

- Vorname und Name
- Geschlecht
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Adresse
- Grösse
- Vorname und Name der Eltern
- Ledigname der Eltern
- Unterschrift, Dossiernummer und Personennummer.

Die Fotografie und Fingerabdrücke müssen nicht entnommen werden. Das Gesuch und die erhobenen Daten werden elektronisch an das SEM weiter geleitet (Art. 14 Abs. 3 RDV). Gleichzeitig wird der antragsstellenden Person ein Merkblatt des Migra-

tionsamts abgegeben, worin das weitere Vorgehen erklärt wird, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung der biometrischen Daten.

Wenn das SEM nach Gesucheingang entscheidet, dass das Schweizerische Reisedokument auszustellen ist, schickt es der ausländischen Person eine Empfangsbestätigung und einen Einzahlungsschein für die Gebühren.

Nach Entrichtung dieser Gebühren innerhalb von 30 Tagen fordert das SEM die ausländische Person schriftlich auf, innerhalb von 14 Tagen einen Termin beim Migrationsamt zwecks Erfassung der biometrischen Daten zu vereinbaren.

3.3. Erfassung der biometrischen Daten

3.3.1. Terminvergabe und Terminverwaltung

Die antragsstellende Person vereinbart gemäss Merkblatt mit dem Migrationsamt telefonisch einen Termin zwecks Erfassung der biometrischen Daten (Telefonnummer: 043 259 88 40). Die Terminreservation erfolgt durch das Migrationsamt. Es erfolgt keine schriftliche Terminbestätigung.

3.3.2. Erfassung von Gesichtsbild und Fingerabdruck

Das Migrationsamt erstellt von der antragsstellenden Person eine digitale Fotografie (Art. 16 Abs. 1 RDV). Die Anforderungen an die Fotografie werden vom Departement festgelegt.

Das Migrationsamt erfasst digital zwei Fingerabdrücke in Form des flachen Abdrucks des linken und des rechten Zeigefingers. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck des Mittelfingers, des Ringfingers oder des Daumens erfasst (Art. 16 Abs. 2 RDV).

Das Migrationsamt übermittelt den erfassten Datensatz mit den biometrischen Daten elektronisch in der Datenbank des ISR dem SEM zwecks Freigabe zur Produktion des Reisedokumentes.

3.3.2.1. Ausnahmen von der Erfassung

Für die Ausstellung von Identitätsausweisen und Reiseersatzdokumenten müssen keine biometrischen Daten erfasst werden.

Fingerabdrücke sind nicht zu erfassen, wenn die antragsstellende Person das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Fingerabdrücke sind nicht zu erfassen, wenn die Abnahme aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist (Art. 16 Abs. 3 RDV).

Können Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nur vorübergehender Art sind (durch ärztliches Zeugnis zu belegen), nicht erfasst werden, wird ein Pass mit verkürzter Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt. Eine verkürzte Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gebühren (Art. 16 Abs. 4 RDV).

3.4. Verweigerung

Das SEM verweigert die Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums gemäss Art. 19 Abs. 1 RDV, wenn:

- die gesetzliche Vertretung einer minderjährigen oder einer entmündigten ausländischen Person ihre Einwilligung nicht erteilt; sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so genügt die Einwilligung eines sorgeberechtigten Elternteils; kann die Zustimmung des andern Elternteils aus den Umständen nicht ohne weiteres vermutet werden, so ist sie ebenfalls einzuholen;
- die Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums einer Verfügung widersprechen würde, die von einer schweizerischen Behörde gestützt auf Bundesrecht oder kantonales Recht ergangen ist;
- die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons dies beantragt, weil die ausländische Person in der Schweiz wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird;
- die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons dies beantragt, weil die ausländische Person von einem schweizerischen Gericht rechtskräftig verurteilt worden und die Strafe oder Massnahme weder verjährt noch verbüsst ist;
- die ausländische Person mit einer rechtskräftigen Landesverweisung belegt ist;
- die ausländische Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) zur Verhaftung ausgeschrieben oder im Schengener Informationssystem (SIS) aufgeführt ist;
- die dem bisherigen Aufenthaltsstatus der ausländischen Person zugrunde liegende vorläufige Aufnahme, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nicht mehr gültig ist.

Geht aus einem Gutachten oder aus einem Gerichtsurteil hervor, dass die ausländische Person ihr altes Reisedokument gefälscht, verfälscht oder Unberechtigten zum Gebrauch überlassen hat, so verweigert das SEM die Ausstellung eines neuen Reisedokuments oder eines neuen Rückreisevisums während höchstens zwei Jahren (Art. 19 Abs. 2 RDV).

4. Verlust

Der Verlust des Reisedokumentes ist sofort nach Feststellung der örtlichen Polizeistelle anzuzeigen. Ist der Verlust im Ausland erfolgt, so ist er zusätzlich noch der zuständigen schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu melden. Diese leitet die Verlustmeldung an das SEM weiter (Art. 20 Abs. 2 RDV). Die ausländische Person hat das Reisedokument, dessen Verlust sie gemeldet hat, un- aufgefordert zurückzugeben, sobald sie wieder in dessen Besitz gelangt ist (Art. 20 Abs. 3 RDV).

Das Reisedokument wird mit der Verlustmeldung ungültig. Wiedergefundene Reisedokumente werden der Inhaberin oder dem Inhaber nicht zurückgegeben, sondern dem SEM übergeben, das sie unbrauchbar macht (Art. 20 Abs. 4 RDV). Der Verlust des Reisedokuments wird durch die zuständige örtliche Polizeistelle in das RIPOL eingegeben, wenn der Verlust im Inland erfolgt ist oder durch das Bundesamt für

Polizei aufgrund einer Verlustmeldung des SEM, wenn der Verlust im Ausland erfolgt ist (Art. 20 Abs. 5 RDV).

5. Ersatz

Im Falle eines Verlustes wird ein Reisedokument nur ersetzt, wenn die ausländische Person eine polizeiliche Verlustanzeige vorlegt (Art. 21 Abs. 1 RDV). Unbrauchbar gewordene Reisedokumente werden nur gegen deren Rückgabe ersetzt (Art. 21 Abs. 2 RDV).

6. Entzug

Das SEM entzieht ein schweizerisches Reisedokument gemäss Art. 22 Abs. 1 RDV, wenn:

- seine Inhaberin oder sein Inhaber die Voraussetzungen für dessen Ausstellung nicht mehr erfüllt;
- die gesetzliche Vertretung einer minderjährigen oder einer entmündigten ausländischen Person ihre Einwilligung widerruft; sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so ist entsprechend der Regelung in Art. 19 Abs. 1 lit. a RDV vorzugehen;
- die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons dies beantragt, weil seine Inhaberin oder sein Inhaber in der Schweiz wegen eines Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird;
- die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons dies beantragt, weil seine Inhaberin oder sein Inhaber von einem schweizerischen Gericht rechtskräftig verurteilt worden und die Strafe oder Massnahme weder verjährt noch verbüsst ist;
- aus einem Gutachten oder aus einem Gerichtsurteil hervorgeht, dass die ausländische Person oder eine Drittperson das Reisedokument gefälscht, verfälscht, oder Unberechtigten zum Gebrauch überlassen hat;
- seine Gültigkeit abgelaufen ist.

Entzogene Reisedokumente sind dem SEM innert 30 Tagen zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Frist gelten die entzogenen, aber nicht zurückgegebenen Reisedokumente als verloren. Das SEM meldet sie dem Bundesamt für Polizei zur Ausschreibung in das RIPOL (Art. 20 Abs. 2 RDV).

7. Gebühren

Die Ausstellung eines Reisedokumentes ist grundsätzlich gebührenpflichtig (Art. 23 Abs. 1 RDV). Die Gebührenansätze sind aus Anhang 2 zur RDV ersichtlich:

	Erwachsene	Kinder
Ausstellung Reisedokument	Fr. 115.-	Fr. 35.-*
Ausstellung Identitätsausweis	Fr. 100.-	Fr. 50.-
Eintragung eines Rückreisevisums	€ 60.-	Gratis **
Verlustgebühr pro Dokument gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a und b RDV	Fr. 100.-	Fr. 100.-

* Kinder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

** gebührenfreie Visumserteilung (Art. 13 Gebührenverordnung AIG; SR 142.209)

8. Datenschutz

Jede ausländische Person kann beim SEM schriftlich Auskunft verlangen, ob Daten über sie im ISR bearbeitet werden (Art. 30 Abs. 1 RDV). Die Auskunft erfolgt schriftlich und ist kostenlos. Sie enthält sämtliche im ISR gespeicherten Daten über die Auskunft verlangende Person (Art. 30 Abs. 2 RDV).

9. Spezialfälle

9.1. Reiseerleichterungen für Schülerinnen und Schüler

Gemäss Art. 8 RDV benötigen Schülerinnen und Schüler, die an einer Klassenfahrt im Schengen-Raum teilnehmen, weder ein Reisedokument noch ein Rückreisevisum, wenn sie sich in die Liste gemäss Anhang zum Beschluss 94/795/JI¹ die als Reisedokument gilt, eintragen.

Es werden lediglich Reisen mit einer Schulklasse akzeptiert. Das Reiseziel und -zeitraum der Reise wird durch die Schulleitung auf der Liste aufgeführt.

Reisen und Ferienlager von Sportvereinen u.ä. reichen nicht aus, um in die Liste aufgenommen zu werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass ein gültiger Ausländerausweis vorliegt. Ist ein Verlängerungsverfahren hängig, wird der/die Schüler/in

¹ Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. Nov. 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Abs. 2 Bst. b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Massnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, ABl. L 327 vom 19.12.1994, S. 1.

nicht in die Liste eingetragen. Sofern die Schüler auf der Liste aufgeführt sind, gilt diese direkt als Reisedokument.

9.2. Pflegekinder

Gemäss Art. 9 Abs. 3bis RDV können asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Pflegekinder vom SEM zum Zweck von Reisen ins Ausland ein Reisedokument oder ein Rückreisevisum erhalten, wenn sie in Begleitung reisen. Das SEM entscheidet über die Dauer der Reise.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.